



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Frau
Clara Bünger MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 31.05.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 272/Mai:

Unter welchen Umständen müssen Geflüchtete aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung ihren ukrainischen bzw. internationalen (bitte differenzieren) Führerschein umschreiben lassen, um ihn bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt und insbesondere auch zur Erwerbstätigkeit nutzen zu können (bitte differenziert darstellen und dabei auch kenntlich machen, was für nicht-ukrainische Geflüchtete aus der Ukraine mit temporärem Schutzstatus gilt, gegebenenfalls bezogen auf die wichtigsten Herkunftsländer), und welche diesbezüglichen Erleichterungen plant die Bundesregierung (etwa: Schließung eines Abkommens mit der Ukraine zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen, Ausnahmeregelungen, Verlängerung von Fristen usw.) vor dem Hintergrund, dass eine theoretische und praktische Fahrprüfung in Deutschland mit erheblichen Kosten und großem Zeitaufwand verbunden ist, viele Betroffene ihren Führerschein für eine Erwerbstätigkeit benötigen, die theoretische Prüfung nicht in ukrainischer Sprache erfolgen kann (die praktische Prüfung erfolgt ausschließlich in Deutsch, <https://www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/auslaendische-fuehrerscheine/fuehrerscheinumschreibung-fluechtlinge/>) und zuletzt 38 Prozent aller theoretischen Prüfungen nicht bestanden wurden (https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Fahrerlaubnispruefungen/fahrerlaubnispruefungen_node.html), wobei Geflüchtete aufgrund der besonderen Umstände und Belastungen womöglich häufiger durchfallen werden?

beantworte ich wie folgt:

Oliver Luksic MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung
für Güterverkehr und Logistik

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2100
Fax +49 30 18-300-2119

psts-l@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 2

Flüchtlinge aus der Ukraine können sechs Monate mit ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse in Deutschland fahren. Es wird auf die für alle Inhaber ausländischer Führerscheine geltenden Regelungen verwiesen (abrufbar unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/auslaendische-fahrerlaubnisse-merkblatt-ausserhalb-eu-und-ewr-staaten.pdf?__blob=publicationFile).

Auf EU-Ebene diskutiert die Bundesregierung und die Länder mit der Europäischen Kommission Möglichkeiten zur Anerkennung ukrainischer Führerscheine. Die EU-Kommission plant ein Straßenverkehrsabkommen mit der Ukraine, das unter anderem die vorübergehende Anerkennung von Führerscheinen und Befähigungsnachweisen für den Gütertransport vorsehen soll. Gleichzeitig werden von der EU-Kommission kurzfristige Maßnahmen zur europaweiten Anerkennung ukrainischer Führerscheine geprüft. Dieses Thema ist außerdem Gegenstand einer Sondersitzung des zuständigen Bund-Länder-Fachausschusses am 31. Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Luksic